



Reglement über Schulabsenzen – „Absenzenbüchlein“

Art 1 Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art 2 Entschuldigungsgründe

Laut Art 5 des Schulgesetzes der Gemeinde Thusis gelten als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder:

- Krankheit oder Unfall des Kindes oder Angehöriger;
- Unpassierbare Wege;
- Tod von Familienangehörigen und Bestattung von nahen Verwandten.

Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Art 3 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Gemäss Art 61 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulrat berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen jährlich zu gewähren. In der Gemeinde Thusis ist diese Kompetenz an die Schulleitung delegiert worden.

Kompetenzstufe	max. Halbtage	Tage	Frist für die Einreichung
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	die ersten 4 Halbtage	= 2 Tage	3 Tage im Voraus, Mitteilung
Klassenlehrperson	die weiteren 6 Halbtage	= 3 Tage	1 Woche im Voraus, Gesuch
Schulleitung	die weiteren 20 Halbtage	= 10 Tage	2 Wochen im Voraus, Gesuch
Amt für Volksschule und Sport	jeden weiteren Urlaub		Gesuch

Die Mitteilungen und Gesuche sind **schriftlich** einzureichen. Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen. Urlaube zu Ferienzwecken sind ausschliesslich über Jokertage zu beziehen. Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

Art 4 Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten (Jokertage) benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen mindestens **drei Tage vor der Absenz schriftlich** und informieren auch alle betroffenen Lehrpersonen. In den übrigen Fällen sind **den Klassenlehrpersonen** möglichst früh schriftliche Gesuche einzureichen. Die Bewilligungsinstanz informiert alle betroffenen Lehrpersonen. Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen. Sie leiten die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die Schulleitung weiter. Die Eingabefristen sind in der Tabelle von Art 3 ersichtlich. Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind. Unmittelbar nach einem Urlaub hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzen-Büchlein vorzuweisen. Dies gilt auch bei krankheitsbedingten Absenzen sowie Arzt- und Zahnarztbesuchen.



Art 5 Schnupperlehren

Urlaube für Berufswahlpraktika fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von der Klassenlehrperson erteilt.

Art 6 Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen und aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art 7 Dispensen für einzelne Schulfächer

Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen oder Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Die Lehrpersonen entscheiden selbständig, ob das Schulkind trotzdem anwesend sein muss (z.B. im Turnen). Andere Gesuche für Dispens sind an die Klassenlehrperson zu Handen der Schulleitung zu richten.

Art 8 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

Art 9 Missbrauch

Gemäss Art 55 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art 10 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2005/2006 in Kraft.

Schulrat Thusis